

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dotzler GmbH für Privatkunden mit Kundeninformationen

## § 1 Anwendungsbereich, Informationen zum Verwender

### I. Verwender dieser AGB:

Verwender dieser AGB ist die Firma Dotzler GmbH (nachfolgend Firma Dotzler oder Dotzler), Fuggerstr. 6, 92224 Amberg, Telefon 09621/47140, Fax: 09621/12753, E-Mail: info@dotzler-amburg.de.

### II. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil von Verträgen der Firma Dotzler mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (letztere im Folgenden: Kunde) über Werkleistungen gem. §§ 631 ff. BGB oder Leistungen aus einem Bauvertrag im Sinne der §§ 650a ff. BGB.

## § 2 Leistungen der Firma Dotzler/Bauausführung

Der Leistungsumfang ergibt sich grundsätzlich zunächst aus dem, dem Vertrag zugrundeliegenden, vom Kunden angenommenen Angebot der Firma Dotzler. Unser Angebot bezieht sich auf die Montage von Bauteilen in einen DIN gerechten Untergrund mit einer Festigkeitsklasse  $\geq 12$ . Die Leibungen sind so auszuführen, dass eine Abdichtung nach Stand der Technik ausgeführt werden kann. Wir weisen hier auf die Richtlinien der Ziegelhersteller sowie Putzer und Stuckateure hin. Bezüglich der Befestigung der Bauteile bezieht sich unser Angebot auf eine Montage in einen Untergrund der Festigkeitsklasse  $\geq 12$ , einem nach DIN 1053. Sollte die Festigkeitsklasse des Untergrundes  $< 12$  sein werden wir den Montagepreis anpassen. Hier ist eine Befestigung mit deutlich geringeren Befestigungsabständen zu wählen. Weiter werden geeignete und zugelassene Befestiger für diese Untergründe gesondert berechnet. Bei einer Montage mit erhöhten Anforderungen weisen wir auf die korrekte Vorplanung und Ausführung hin. Eine Montage von Fenstern nach TRAV, DIN 18008-4 und 18008-2 ist nach DIN 1053 ausschließlich in Untergründen mit Festigkeitsklasse  $\geq 12$  möglich. Sollte der Untergrund dies nicht erfüllen bitten wir Sie, uns einen statischen Nachweis zur Verfügung zu stellen. Ist der Untergrund nach DIN 1053 ausgeführt, bitten wir Sie um Ihre statischen Nachweise, sowie Plandetails zur Befestigung zur Verfügung zu stellen.

## § 3 Ausführungsfristen/Behinderungen

### I. Circa-Fristen

Sofern im Vertrag Ausführungsfristen oder Fertigstellungstermine vereinbart sind, handelt es sich um Circa-Fristen.

### II. Baubeginn

Sofern für den Beginn der Arbeiten der Firma Dotzler keine Frist oder kein Termin vereinbart ist, so hat der Kunde der Firma Dotzler auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen.

Da dem Kunden gem. der beigefügten Widerrufsbelehrung ein Recht zusteht, den Vertrag zu widerrufen, ist die Firma Dotzler berechtigt, mit der Ausführung ihrer Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich und stimmt zu, dass die Firma Dotzler mit der Ausführung der Dienstleistung schon vorher beginnen soll (wobei bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen im Sinne des § 312b BGB diese Zustimmung gem. § 356 Abs. 4 BGB und § 357 Abs. 8 BGB auf einen dauerhaften Datenträger zu übermitteln ist) und der Kunde gleichzeitig die Kenntnis davon bestätigt hat, dass er bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Firma Dotzler das Widerrufsrecht verliert.

### III. Behinderung

Glaubt sich die Firma Dotzler in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen behindert, so hat sie dies dem Kunden anzuzeigen, sofern dem Kunden nicht offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt sind.

Etwaige vereinbarte Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden, durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb der Firma Dotzler oder in einem unmittelbar für diesen arbeitenden Betrieb, oder durch höhere Gewalt o.a. für die Firma Dotzler unabwendbare Umstände. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit verlängern die Bauzeit.

Die Firma Dotzler hat alles zu tun, was ihr billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat sie ohne Weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Kunden davon zu benachrichtigen.

Die Fristverlängerung von Ausführungsfristen werden nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit berechnet.

## § 4 Abschlagszahlungen

### I. Höhe von Abschlagszahlungen

Sofern gemäß dem vom Kunden unterschriebenen Angebot der Firma Dotzler Abschlagszahlungen vereinbart wurden, gelten die dortigen Regelungen. Anderenfalls kann die Firma Dotzler unter den Voraussetzungen des § 632a BGB

Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen.

### II. Fälligkeit

Soweit gem. dem vom Kunden angenommenen Angebot der Firma Dotzler hierzu nichts separat geregelt ist, werden Abschlagszahlungen sofort mit Geltendmachung beim Kunden fällig.

## § 5 Aufrechnung

Der Kunde darf mit etwaigen Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn letztere unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

## § 6 Vergütung bei Kündigung

Kündigt der Kunde den Vertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 648a BGB, so kann die Firma Dotzler folgende Pauschalvergütung vom Kunden verlangen:

- Hat die Firma Dotzler zum Zeitpunkt der Kündigung weder mit der Produktion eines im Rahmen der Vertragserfüllung einzubauenden Gegenstandes (z.B. Fenster, Tür), noch mit der Ausführung des Werkes begonnen, kann die Firma Dotzler eine Vergütung in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme verlangen.
- Hat die Firma Dotzler mit der Produktion eines im Rahmen der Vertragserfüllung einzubauenden Gegenstandes (z.B. Fenster, Tür) begonnen, kann die Firma Dotzler eine pauschale Vergütung in Höhe von 30 % der Nettoauftragssumme verlangen.
- Ist die Produktion eines im Rahmen des Vertrages einzubauenden Gegenstandes (z.B. Fenster, Tür) zum Zeitpunkt der Kündigung bereits erfolgt, kann die Firma Dotzler eine pauschale Vergütung in Höhe von 70 % der Nettoauftragssumme verlangen.

In jedem Falle ist dem Kunden der Nachweis gestattet, der Firma Dotzler stehe gem. § 648 BGB überhaupt keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zu als die verlangte Pauschalvergütung gem. obigen Regelungen. Die Firma Dotzler ist nicht verpflichtet, die oben genannte Pauschalvergütung zu verlangen. Insbesondere bleibt sie berechtigt, im Falle der oben unter b) dargestellten Voraussetzungen die pauschalierte Vergütung gem. a) zu verlangen, im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen gem. c) die pauschalierte Vergütung gem. a) oder b) zu verlangen oder sich auf die gesetzlichen Vergütungsregeln zu berufen.

## § 7 Haftung und Gewährleistung

### I. Gesetzliche Mängelgewährleistungsrechte

Ist das Werk bzw. die Bauleistung mangelhaft, stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelrechte zu.

### II. Haftung für Schäden

Die Firma Dotzler haftet für Schäden

- soweit eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Firma Dotzler oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Dotzler vorliegt, sowie, wenn die Firma Dotzler einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
- soweit eine Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit vorliegt, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Dotzler oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Dotzler beruht;
- soweit Ansprüche auf einer von der Firma Dotzler übernommenen Garantie beruhen;
- soweit eine Haftung der Firma Dotzler nach dem Produkthaftungsgesetz besteht;
- soweit der Schaden auf eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zurückzuführen ist. Wesentliche Vertragspflichten sind etwa solche, die der geschlossene Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck der Firma Dotzler gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Hierzu gehören auch Nebenpflichten der Firma Dotzler, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird.

### III. Haftungsbegrenzung

Eine Haftung auf Schadensersatz, die über die in Ziffer 2. hinaus geht, ist ausgeschlossen.

Des Weiteren ist die Haftung der Firma Dotzler bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (zur Definition s.o. Ziffer 2. e)) durch die Firma Dotzler oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Erfüllungsgehilfen der Firma Dotzler auf den Ersatz des vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.